



VEREINSSATZUNG

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TSV 1927 Röthenbach b. St. Wolfgang e.V.
2. Die Vereinsfarben sind grün/schwarz.
3. Er hat seinen Sitz in Röthenbach bei St. Wolfgang.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Turn- und Sportwesens. Der Verein will für seine Mitglieder die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie gegenüber der Einseitigkeit des Schul- und Berufslebens einen körperlichen und seelischen Ausgleich erlangen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (Paragraph 51 ff AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften unverzüglich an.
2. Zu parteipolitischen, konfessionellen und Rassenfragen nimmt der Verein keine Stellung.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen unter Leitung und Aufsicht von Fachkräften,
 - b) Teilnahme am Wettkampfsport,
 - c) Bereitstellung und Instandhaltung von Sportplatz und Vereinsheim, sowie der Turn- und Sportgeräte, d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltung bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen,
 - e) Ausbildung von Übungsleitern,
 - f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

III Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
Über Ablehnungen entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Jugendliche unter 18 müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

IV Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt wird mit Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags beantragt. Als Eintrittsmonat gilt nach Zustimmung des Vorstandes der Monat, der im schriftlichen Antrag genannt ist.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält 1 Exemplar der Vereinssatzung und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung zur Anerkennung dieser Satzung.

V Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Alle unter Paragraph 3 Abs. 3 b der Satzung fallenden außerordentlichen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

VI Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Sportplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ausnahmen ergeben sich aus der Vereinssatzung. Der Beitrag ist mindestens halbjährlich im voraus zu bezahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Neue Mitglieder zahlen mit dem 1. Beitrag eine Aufnahmegebühr.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können gemäß Paragraph 8 Ziff. 3e der Satzung ausgeschlossen werden.
6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitgliedern auf Antrag die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

VII Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.
3. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.
5. Der Austritt ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten. Zur Fristwahrung ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

VIII Ausschluss des Mitglieds

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein müssen.
3. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Mahnung.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Etwaige Funktionen im Verein können nicht mehr ausgeübt werden. Der Ausgeschlossene hat das sich in seiner Verwahrung befindliche Vereinsvermögen umgehend an ein Mitglied des Vorstands zurückzugeben. Ein Funktionär hat auf Verlangen des Verwaltungsrats diesem Rechenschaft zu geben.

IX Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebs, z.B. durch Ausübung des Sports, erleiden. Zum Schutz der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und -haftpflichtversicherung des Bayerischen Landessportverbandes.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge (n) auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonstwie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

X Organe und Gliederung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand

XI Der Vorstand

1. Zusammensetzung

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Schatzmeister, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsjugendleiter, Schriftführer

2. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzenden, sowie durch den Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Verein erfolgt im Innenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder, auf jeden Fall durch den 1.

Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung handelt der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.

4. **Wahl**

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters durch die Mitgliederversammlung schriftlich und geheim für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Personalunion in einer dieser Funktionen ist nicht möglich. Die Wahl des Vereinsjugendleiters regelt die Jugendordnung.

5. **Aufgaben**

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Verantwortung für die Vereinsführung entsprechend der Satzung, der Tradition des Vereins, der Zielvorstellung der Vorstandschaft und der Sportorganisationen. Seine Führungsaufgaben umfassen vor allem:

- die Vereinsplanung
- die Vereinsorganisation
- die Vereinsinformation
- und die Vereinskontrolle.

Der 1. Vorsitzende übernimmt die Repräsentation des Vereins nach innen und außen. Bei Verhinderung gehen im Innenverhältnis diese Befugnisse vom 1. auf den 2. Vorsitzenden über.

6. **Finanzkompetenz**

Zu Willenserklärungen, die den Verein bis zu einer Höhe des 50-fachen Jahresbeitrages für Erwachsene je Einzelfall belasten, ist die Zustimmung des Vorstands, bis zu einer Höhe des 200-fachen Jahresbeitrags für Erwachsene je Einzelfall die Zustimmung des Verwaltungsrats und darüber hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

7. **Aufgaben der Vorsitzenden**

Der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter haben das Recht jederzeit Einsicht in die Kassenbücher des Vereins zu nehmen. Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung des Verwaltungsrats. Der Vorstand beruft den Verwaltungsrat ein sooft das Interesse des Vereins dies erfordert oder zumindest ein Viertel der Verwaltungsratsmitglieder dies beantragt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.

8. **Schatzmeister**

Der Schatzmeister bzw. sein Stellvertreter verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er sorgt für die regelmäßige Einkassierung der Mitgliedsbeiträge und für die Eintrittsgelder bei Sport- und Vergnügungsveranstaltungen. Er gibt bei Bedarf oder mindestens zweimal im Jahr dem Verwaltungsrat die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins bekannt. Er überwacht und begleicht die von den Vereinsorganen beschlossenen Ausgaben. Mit Ablauf des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und legt sie den Revisoren etwa eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen detaillierten Kassenbericht. er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

9. Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Präsentation des Vereins, insbesondere die Koordination der internen und externen Presseaktivitäten. Bei externen Pressemitteilungen und Berichten, die über den reinen Ergebnisdienst und Spielbericht hinausgehen, stimmt er sich jeweils mit dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit mit dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit mit dem 3. Vorsitzenden ab.

10. Vereinsjugendleiter

Dem Vereinsjugendleiter bzw. seinem Stellvertreter obliegt die überfachliche und abteilungsübergreifende Koordination aller im Verein anfallenden Jugendaktivitäten, insbesondere gesellschaftspolitischer Art. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

11. Schriftführer

Dem Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, der Mitgliederversammlung und des Vorstands erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vorstands- und Verwaltungsratssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen und alle Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie gehen de jeweiligen Mitgliedern unaufgefordert zu. Die Genehmigung der Protokolle über Vorstandssitzungen obliegt dem Vorstand, die Protokolle der Verwaltungsratssitzung und der Mitgliederversammlung genehmigt der Verwaltungsrat.

XII Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung

Vorstand (siehe Paragraph 11 Ziff. 1 der Satzung) Stellvertreter des Schatzmeisters

Stellvertreter des Referenten f. Öffentlichkeitsarbeit
Stellvertreter des Vereinsjugendleiters

Stellvertreter des Schriftführers

Abteilungsleiter und sein Stellvertreter je Abteilung

2. **Wahl**

Der Verwaltungsrat wird, mit Ausnahme der durch die Abteilung zu wählenden Mitglieder, durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. **Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für Einhaltung und Ausführung Sorge zu tragen. Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrats steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds übernimmt dessen Stellvertreter seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Verwaltungsrat hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Verwaltungsrat beschließt die Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der Beitrags- und Arbeitsdienstordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. **Abteilungsleiter**

Der Abteilungsleiter leitet die Abteilung, sein Stellvertreter unterstützt ihn dabei. Er sorgt für die reibungslose Durchführung sämtlicher Abteilungsaktivitäten, insbesondere des Spielbetriebes.

Die Wahl erfolgt durch die Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zur Unterstützung des Abteilungsleiters wählt die Abteilung bei Bedarf weitere Beauftragte.

5. **Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Ausschussvorsitzenden, obliegt dem Verwaltungsrat. Der Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand ernannt.

6. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt im Verwaltungsrat sind alle in Paragraph 12 Ziff. 1 der Vereinssatzung aufgeführten Mitglieder.

XIII Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im Monat Januar, durch den Vorstand einzuberufen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Bekanntgabe sind nicht mitzurechnen. Die Bekanntmachung erfolgt in den Schaukästen des Vereins und in der Vereinszeitung. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Verwaltungsrats (Zweidrittelmehrheit) oder wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt werden. Ort, Zeit und Tagesordnung sind durch Anschlag in den Schaukästen mindestens fünf Tage vorher bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist, sofern das Gesetz und die Vereinssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt im gleichen Turnus wie Vorstand und Verwaltungsrat zwei Revisoren. Diese sind deren Beauftragte und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können. Die Revisoren haben die Pflicht nach Beschluss des Verwaltungsrats (einfache Mehrheit) eine außerordentliche Buch- und Kassenführung durchzuführen.

XIV Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung erfolgt der Jahresbericht durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden.
2. Die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Revisoren.
3. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters sowie der Revisoren.
4. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstands und des Verwaltungsrats.
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
6. Festsetzung von Arbeitsdiensten und Regelungen zur Abgeltung der Arbeitspflicht.
7. Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Genehmigung neuer Vereinsabteilungen.
10. Behandlung der Anträge des Vorstands, des Verwaltungsrats oder der Mitglieder.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
12. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
13. Satzungsänderungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Höhe der Aufnahmegebühr, sowie eventuell zu leistende Arbeitsdienste regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Arbeitsdienstordnung. Ausgenommen davon sind etwaige Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, die vom Verwaltungsrat festzulegen sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Punkte 10 bis 12 ist eine Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

XV Vereinsehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

XVI Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so wird binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, und der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach Paragraph 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wendelstein oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports seiner Bürger im Sinne dieser Satzung verwenden muss.
5. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, hat die Auflösung beim Vereinsregister zu melden.

XVII Inkrafttreten der Satzung

Vorstehenden Satzung, beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. März 1999, gelangt an die Stelle der alten Satzung, beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.01.1980. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband, das Vereinsregister und das Finanzamt in Kraft.“

Röthenbach bei St. Wolfgang, den 05.03.1999

1. Vorsitzender (Jörn Verleger)
 2. Vorsitzender (Fritz Steinberger)
 3. Vorsitzender (Werner Herrmann)
- Schatzmeister (Dieter Deckart)
- Schriftführer (Dieter Helbing)